

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 23. September 2016

42. Jahrgang

INHALT		Seite
36.)	Einladung des Wasser-und Bodenverbandes Rhader Bach/ Wienbach zu Schauterminen der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung	130
37.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	131
38.)	Einführung „Schermbecker Geschenkgutschein“	132
39.)	Widmung der Gemeindestraßen "Schwalbensteg/Kirchweg/Alte Landstraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Dammerfeld", 2. Änderung und Ergänzung	133

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

36.)

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu folgenden **Schauterminen** der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Dienstag, 04. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Donnerstag, 06. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Midlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Dienstag, 18. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Donnerstag, 20. Oktober 2016 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugbiet: Lembecker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Lembeck, 02. September 2016
Tel. 02369/7838
FAX 02369/206973
e-Mail: bennogohmann@gmx.de

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.09.2016, S. 130

Gottfried Möllers
(Verbandsvorsteher)

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

37.) Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Für Schermbecker Kinder sind die nächstgelegenen Grundschulen:

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Straße 12, Schermbeck
- Maximilian-Kolbe-Schule, Katholische Grundschule, Schienebergstege 22, Schermbeck

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2017/2018 findet an beiden Grundschulen am

Dienstag, 08.11.2016 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 09.11.2016 in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr

statt.

Am **27.09.2016, um 19.30 Uhr** findet im **Rathaus Schermbeck** (Begegnungszentrum) eine gemeinsame **Informationsveranstaltung** der Grundschulen und des Schulverwaltungsamtes statt. **Hierzu sind die Erziehungsberechtigten auch im Namen der Grundschulen herzlich eingeladen.**

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen. Zur Anmeldung **der schulpflichtigen Kinder** sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. alle Kinder, die bis zum 30.09.2017 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2010 bis einschl. 30.09.2011) und
2. alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Etwaige Anträge der Eltern auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich (formlos) vorzulegen.

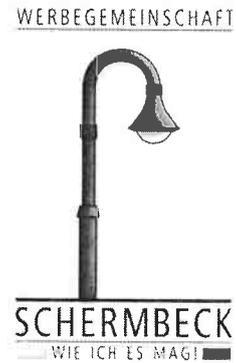
Kinder, mit dem Geburtszeitraum ab 01. Oktober 2011 **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin. Die Beantragung erfolgt formlos durch die Vorstellung der Kinder an den o. g. Terminen.

Die Gemeinde Schermbeck -Schulverwaltungsamt- weist im Rahmen des Anmeldeverfahrens 2017/2018 ausdrücklich darauf hin, dass eine Anmeldung nicht mit einer Aufnahmegarantie an der betreffenden Schule verbunden ist. Das Schulverwaltungsamt wird im Benehmen mit den Schulleitungen nach den Anmeldeterminen die aufzunehmende Schülerzahl und die Bildung der Züge (Klassen) festlegen.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 125-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-125, geklärt werden.

Schermbeck, 06.09.2016
Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.09.2016, S. 131



38.)

Einführung „Schermbecker Geschenkgutschein“

In Kooperation mit dem Marketingverein „Wir sind Schermbeck“, der „Schermbecker Werbegemeinschaft“ und der Gemeinde Schermbeck wird der Schermbecker Geschenkgutschein eingeführt. Gemeinsam möchten wir im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Kaufkraft in unserem Ort halten und dafür sorgen, dass Geschäfte zahlreicher und nicht weniger werden. Schermbeck hat viel zu bieten und das wollen wir fördern und unterstützen.

Der Geschenkgutschein kann an sieben Verkaufsstellen erworben werden und bei über siebzig Partnern in Schermbeck (*Stichtag 12.09.2016*) eingelöst werden. Wo der Gutschein im Einzelnen eingelöst werden kann entnimmt man der Rückseite oder dem Internet unter www.wir-sind-schermbeck.de

Der Verkauf startet am 01. November 2016. Kaufen kann man den Gutschein im Rathaus an der Information und im Touristenbüro. Weiterhin haben sich die Schermbecker Volksbank und die Niederrheinische Sparkasse in Schermbeck, mit ihren Filialen in Gahlen bereit erklärt, den Gutschein zu vertreiben. Zusätzlich ist der Erwerb im Schermbecker Reisebüro Herbrechter möglich. So kann auch am späten Nachmittag oder samstags noch ein Gutschein erworben werden!

Amtl.Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck
vom 23.09.2016, S. 132



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.) Widmung der Gemeindestraßen "Schwalbensteg/Kirchweg/Alte Landstraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Dammerfeld", 2. Änderung und Ergänzung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, die Straßen "Schwalbensteg/Kirchweg/Alte Landstraße" im Ortsteil Damm dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), in der zuletzt geänderten Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßen mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vorgenannten Straßen sind in dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Schwalbensteg/Kirchweg/Alte Landstraße (Gemarkung Damm, Flur 2, Flurstücke 789 tlw., 790 tlw., 791 tlw., 794 tlw., 400, 795, 806, siehe auch Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW (Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen)

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

46514 Schermbeck, 21.09.2016

Der Bürgermeister


Rexforth

